Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 3. Januar 1996

KR-Nr. 202/1995

71. Postulat (Vereinfachung der Abrechnung öffentlicher Aufträge)

Kantonsrat Peter Bielmann, Zürich, und Mitunterzeichnende haben am 4. September 1995 folgendes Postulat eingereicht und schriftlich begründet:

Der Regierungsrat wird gebeten, zu prüfen, ob auf die in den allgemeinen Bedingungen zum Angebot von baulichen Leistungen vorgesehenen Skonti verzichtet werden kann. Dabei soll das Zahlungsziel von 60 Tagen verbindlich eingehalten werden.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Peter Bielmann, Zürich, und Mitunterzeichnende wird wie folgt Stellung genommen:

Die kantonale Verwaltung hält sich bei der vertraglichen Regelung von Bauleistungen grundsätzlich an die SIA-Norm Nr. 118, «Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten». Diese erwähnt in ihrem Art. 190 Abs. 1 lediglich einen «allfällig vereinbarten Anspruch auf Skontoabzug». In der Tat können ohne ausdrückliche Vereinbarung auf den Rechnungsbeträgen keine Abzüge gemacht werden. Der teilweise in Unterlagen oder Formularen erwähnte Skontoabzug ist somit nicht zwingend. Es kann im Gegenteil nicht Sache der Amtsstellen der Verwaltung sein, auf betriebsinterne Kalkulationen der Geschäftspartner Einfluss zu nehmen. Vielmehr steht es den Unternehmern und Lieferanten frei, ob und unter welchen Bedingungen sie einen Skontoabzug gewähren wollen.

Für Vergabeentscheide massgebend ist die Nettoeingabesumme nach Berücksichtigung aller Abzüge. Rabatte, Skonti und sonstige Vergünstigungen müssen gemäss § 11 Abs. 2 der Submissionsverordnung bei der Offertöffnung vorliegen und dürfen nicht nachgewährt werden.

Bei der Bearbeitung von Kreditorenrechnungen verursacht ein Skontoabzug keinen besonderen Aufwand. Es ist anderseits zu bezweifeln, ob beim Versuch, Skonti zu vermeiden, dieser Abzug tatsächlich in Form eines Preisabschlags an den Staat weitergegeben würde.

Für die Einhaltung des Zahlungsziels im Baubereich ist im wesentlichen der Bearbeitungsaufwand bei der Rechnungskontrolle mass-geblich. Die Auffassung des Postulanten, dass die kantonale Verwaltung generell ein Zahlungsziel von 60 Tagen verfolge und nicht schneller zahlen wolle und könne, trifft nicht zu. Müssen beim Rechnungsteller Rückfragen erfolgen bzw. Abklärungen und Präzisierungen eingeholt werden, können jedoch durchaus mehr als 60 Tage nach der Rechnungstellung verstreichen, obwohl sich die Verwaltung um eine rasche Abwicklung bemüht. Die SIA-Norm Nr. 118 legt daher ausdrücklich fest, dass die mit der Schlussabrechnung ermittelte Forderung des Unternehmers (erst) mit dem Prüfungsbescheid der Bauleitung fällig wird und hernach innert der Zahlungsfrist zu begleichen ist (Art. 155 Abs. 1).

Die dargelegten Erwägungen lassen eine Praxisänderung nicht als opportun erscheinen.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Vor dem Regierungsrat Der Staatsschreiber: